

Der Bürgermeister

Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Neufassung der Parkgebührenordnung / 1. Ergänzung

Beschlussvorlage Nr. 181/2016/1

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

12.12.2016

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|------------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | 5.000,00 € | |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |

Bemerkung: Die Umprogrammierung und neue Beschilderung der Parkscheinautomaten soll nach Mitteilung der LSM einmalig ca. 5.000 € kosten und wird mit den Parkgebühreneinnahmen verrechnet. Es wird dauerhaft mit Mehreinnahmen in einer noch nicht bezifferbaren fünfstelligen Größenordnung gerechnet.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 120/010/020

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 6a StVG

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen der Tarifkommission zur Änderung der Parkgebührenordnung werden in Form der als Anlage beigefügten neu gefassten Parkgebührenordnung übernommen.

Den Vorschlägen der Verwaltung zum Bewohnerparken auf der Parkpalette Corneliusstraße und der Kostenerstattung beim privat veranlassten Wegfall bewirtschafteter Parkplätze wird zugestimmt.

Begründung:

Die Vorlage 181/2016 ist aufgrund der Einwände des Altstadtvereins in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 23.11.2016 zur vorgeschlagenen Regelung des Bewohnerparkens in der Parkpalette Corneliusstraße überarbeitet und in diesem Punkt durch einen geänderten Vorschlag ergänzt worden. Bis auf diesen für den Rat zurückgestellten Punkt ist der Vorlage in allen anderen Positionen sowohl im Bau- und Verkehrsausschuss als auch im Hauptausschuss am 28.11.2016 gefolgt worden.

Die Parkgebührenordnung ist zuletzt mit Ratsbeschluss vom 08.12.2014 fortgeschrieben worden. Seitdem sind einige grundlegende Überlegungen angestellt worden, die in der Sitzung der Tarifkommission am 29.04.2016 erörtert worden sind. Daraus haben sich folgende Änderungen ergeben, die von der Tarifkommission empfohlen und wie folgt begründet werden:

zu § 1:

In § 1 werden die Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) für Parkerleichterungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge durch eine ergänzende Regelung in Abs. 4 umgesetzt. Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 (Vorlage Nr. 063/2016) die Verwaltung damit beauftragt. Dabei ist auch festgelegt worden, dass die neuen Regelungen zunächst nur für ein Jahr gelten sollen. Ende 2017 sollen die Erfahrungen aus diesem Versuch dem Bau- und Verkehrsausschuss vorgestellt werden.

zu § 2:

Die Bewirtschaftungsbereiche außerhalb der Parkhäuser werden in eine Zone 1 (Innenstadtbereich) und Zone 2 (Außenbereich) gegliedert.

In der Zone 1 ist nach den Auswertungen der LSM der Parkdruck besonders groß, so dass hier die gebührenpflichtigen Zeiten dem Bedarf angepasst werden. Die Gebührenpflicht beginnt im Innenstadtbereich – wie bei den privat betriebenen Parkplätzen – an allen Tagen um 08.00 Uhr und endet montags bis freitags um 20.00 Uhr.

In den ebenfalls besonders frequentierten Bereichen mit Sondertarif werden die gebührenpflichtigen Anfangszeiten der Parkgarage Rathaus sowie der Parkpaletten Turmstraße und Corneliusstraße sowie die Endzeit samstags den Zeiten der Zone 1 angepasst (08.00 bzw. 18.00 Uhr). Beim Parkplatz Innenhof Musikschule, der montags bis donnerstags erst ab 17.00 Uhr und freitags erst ab 14.00 Uhr der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, wird nur die Endzeit samstags (18.00 Uhr) angepasst.

In der Zone 2 bleiben die gebührenpflichtigen Zeiten unverändert. In diesen Parkbereichen soll Dauerparkern die Möglichkeit eröffnet werden, zu vergünstigten Konditionen am Parkscheinautomaten eine Tagespauschale zu entrichten oder mit der LSM eine vertragliche Regelung über eine Monatspauschale mit individuellem Parkausweis zu treffen. Eine solche Regelung hat sich bereits an der Bahnhofsallee bewährt.

Sonstige Empfehlungen:

- a) Nach dem Neubau der Parkpalette Corneliusstraße ist dort das Bewohnerparken uneingeschränkt zulässig, d.h. für eine Jahresgebühr von 30,00 € für einen Bewohnerparkausweis kann dort unbegrenzt und überdacht geparkt werden. Überprüfungen zu verschiedenen Zeiten haben ergeben, dass allein durch Bewohner mit Bewohnerparkausweis fast 50 % der insgesamt 150 Stellplätze belegt sind, überwiegend auf der am besten erreichbaren oberen Ebene. Für Kurzzeit- und Dauerparker sind dort entsprechend weniger Parkplätze vorhanden. Besonders ärgerlich ist das vor allem für die Dauerparker, die in der mittleren Ebene der Parkpalette Corneliusstraße einen nicht abgesperrten Stellplatz für 50,00 € Monatspauschale angemietet haben, und dieser Platz dann durch Fahrzeuge mit Bewohnerparkausweis belegt wird.

Im Zusammenhang mit dem Neubau dieser Parkpalette ist bei der Refinanzierung durch Parkgebühren von einer mindestens fünfzigprozentigen Nutzung durch Gebührenzahler und von einem mittleren fünfstelligen Betrag ausgegangen worden, der aufgrund der Belegung durch Fahrzeuge mit Bewohnerparkausweis derzeit bei weitem nicht erreicht wird.

Die Tarifkommission empfiehlt daher, die gesamte Parkpalette Corneliusstraße nur für Gebühren zahlende Nutzer zur Verfügung zu stellen und das Parken mit Bewohnerparkausweis dort nicht mehr zuzulassen, zumal im Umfeld der Parkpalette Corneliusstraße weitere Parkflächen zur Verfügung stehen.

Geänderter Vorschlag der Verwaltung:

Auch wenn kein Rechtsanspruch auf einen gebührenfreien, überdachten Parkplatz für Anwohner besteht, sollte ein Interessenausgleich gefunden werden. Aufgrund der Einwände des Altstadtvereins in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 23.11.2016 haben lösungsorientierte Gespräche zwischen Vertretern des Altstadtvereins, der LSM und der Stadt stattgefunden.

Im Ergebnis wird nun folgender einvernehmlicher Kompromiss vorgeschlagen:

- ***Auf der unteren Ebene der Parkpalette Corneliusstraße (Zufahrt über die Kerksigstraße) wird sowohl innerhalb des Gebäudes als auch auf den davor liegenden freien Parkflächen das zeitlich uneingeschränkte Parken mit den Bewohnerparkausweisen Nr. 3000 – 3999 erlaubt. An der Zufahrt zur Tiefgarage wird durch eine entsprechende Beschilderung das Parken dort nur mit Bewohnerparkausweis erlaubt.***
- ***Die mittlere Ebene (Zufahrt über die Corneliusstraße) soll hauptsächlich für Dauervermietungen vorgesehen werden; die freien Parkplätze stehen Kurzzeitparkern zur Verfügung.***
- ***Die obere, meist frequentierte Ebene soll ausschließlich Kurzzeitparkern zur Verfügung stehen.***

Die Beschilderung ist dementsprechend anzupassen.

Mit dieser Regelung stehen den Anliegern mit Bewohnerparkausweis ohne zeitliche Einschränkung 72 Parkplätze zur Verfügung, davon 51 Parkplätze ausschließlich für Nutzer mit Bewohnerparkausweis. Dauerparker ohne Bewohnerparkausweis haben auf der zweiten Ebene die Möglichkeit, einen von 45 Parkplätzen für 50,00 € monatlich anzumieten. Die vermieteten Parkplätze sollen individuell zugewiesen und gekennzeichnet werden. Außer den freien Parkplätzen auf der zweiten Ebene stehen auf der oberen Ebene weitere 43 Parkplätze für Kurzzeitparker zur Verfügung.

Durch die Konzentration des Bewohnerparkens auf die untere Ebene ist zu erwarten, dass sich die Auslastung der beiden anderen über die Corneliusstraße erreichbaren Ebenen durch Gebühren zahlende Parker verbessert.

- b) Die Parkplatzsituation in den bewirtschafteten Bereichen hat sich teilweise auch dadurch verschlechtert, dass aus baurechtlichen Gründen v.a. für nachträgliche private Zufahrten öffentliche Stellplätze ersatzlos weggefallen sind. Im Bereich der Schillerstraße sind dies z.B. drei Stellplätze.

Die Tarifkommission schlägt vor, in derartigen Fällen die Gebührenauffälle auf 10 Jahre hochzurechnen und von den privaten Verursachern auf vertraglicher Basis erstatten zu lassen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Gebührenerstattung soll auf 20 Jahre hochgerechnet werden.

Nachfolgend werden die für die Neufassung der Parkgebührenordnung relevanten Empfehlungen der Tarifkommission den Inhalten der Beschlussvorlage der Verwaltung gegenübergestellt:

| | Empfehlungen der Tarifkommission | Beschlussvorlage der Verwaltung |
|---|--|---|
| TOP 1 zusätzliche Parkflächen | 1. Sackgasse an der Bahnhofsallee (hinter dem Trafoshäuschen) | → nicht möglich Nachträglich wurde bekannt, dass die Ausbauplanungen für den neuen Fußweg zwischen Bahnhofstraße und Rathausplatz dort keine PKW-Stellplätze mehr vorsehen. |
| | 2. Straßenrand Altenaer Straße und Weststraße (gg. Parkhaus) | → nur mit hohen Kosten möglich Beide Straßen befinden sich in der Baulast des Landes, d.h. die Zuständigkeit für die Fahrbahn zwischen den Bordsteinen liegt ausschließlich bei Straßen.NRW. Ein Parken auf dem Mehrzweckstreifen am Fahrbahnrand ist erlaubt. Sobald innerhalb der Fahrbahn Parkplätze durch eine Beschilderung ausgewiesen werden, müssen diese Bereiche – mit allen Konsequenzen – von der Stadt in ihre Baulast zurück übernommen werden. Dies wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Eine Ausweisung gebührenpflichtiger Parkplätze wäre nur unter dieser Voraussetzung möglich. |
| | 3. Parkplätze Frankenstraße und Jahnstraße | → noch nicht möglich Nach Mitteilung der Verkehrsplanung ist es erforderlich, aufgrund der Bewohnerparkproblematik für beide Parkplatzzflächen zunächst Nutzungskonzepte aufzustellen. Darüber hinaus sind v.a. auf dem Parkplatz Jahnstraße vor einer evtl. Bewirtschaftung umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig. |
| TOP 2 Anpassung der gebührenpflichtigen Zeiten | <p>Zone I (Innenstadtbereich) <u>bisher</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mo. – fr.: 09.00 – 18.30 Uhr, • sa.: 09.00 – 16.00 Uhr <p><u>neu</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mo – fr.: 08.00 – 20.00 Uhr • sa.: 08.00 – 18.00 Uhr <p>Zone II (Außenbereich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gebührenpflichtige Zeiten bleiben unverändert • Dauerparken über Monatsticket für 30,00 € wird ermög- | <p>Die Empfehlungen der Tarifkommission für die Zonen I und II werden unverändert übernommen.</p> <p>Ergänzend sollen die neuen Zeiten für Zone I auch in den folgenden Bereichen mit Sondertarif gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Parkgarage Rathaus • Parkpalette Turmstraße • Parkpalette Corneliusstraße. <p>Auf dem Parkplatz Innenhof Musikschule wird die Endzeit samstags der ent-</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | licht. | sprechenden Zeit für die Zone I angepasst (18.00 Uhr). Die Zeiten in der Tiefgarage des Kulturhauses und der Parkgarage der Museen bleiben unverändert. |
| TOP 3 Sonderregelungen für E-Fahrzeuge | Versuchsweise Befreiung von den Parkgebühren (max. 3 Stunden mit Parkscheibe) | Die Empfehlungen der Tarifkommission werden unverändert übernommen. |
| TOP 4 Parkpalette Corneliusstraße | Das bisher erlaubte Parken mit Bewohnerparkausweis auf der gesamten Parkpalette Corneliusstraße soll untersagt werden. | Kompromissvorschlag der Verwaltung: <i>Auf der unteren Ebene der Parkpalette Corneliusstraße wird sowohl innerhalb des Gebäudes als auch auf den davor liegenden freien Parkflächen das zeitlich uneingeschränkte Parken mit den Bewohnerparkausweisen Nr. 3000 – 3999 erlaubt. An der Zufahrt zur Tiefgarage wird durch eine entsprechende Beschilderung das Parken dort nur mit Bewohnerparkausweis erlaubt.</i> |
| TOP 5 Kostenerstattung | Wenn für nachträgliche private Zufahrten bewirtschaftete öffentliche Parkplätze wegfallen, sollen die Gebührenauffälle auf 10 Jahre hochgerechnet und vom Verursacher erstattet werden. | Die Gebührenerstattung soll auf 20 Jahre hochgerechnet werden. |

Lüdenscheid, den 29.11.2016

Im Auftrag:

gez.

Martin Bärwolf

Anlage:

Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid